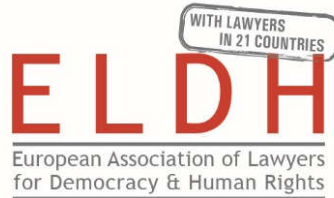


Foundation



Adana, Amsterdam, Ankara, Athens, Barcelona, Berlin, Brussels, Dhaka, Dusseldorf, Frankfurt, Geneva, The Hague, Hamburg, Islamabad, Istanbul, Izmir, Lahore, London, Lyon, Madrid, Manila, Milan, Montpellier, Multan, Nantes, New York, Nuremberg, Paris, Rawalpindi, Rome, Sydney, Toronto, Vancouver, Venice, Yaoundé,

Bericht zum

11. Tag des verfolgten Anwalts 2021 – Aserbaidsschan

Demokratische Republik Aserbaidsschan – Anwält*innen in Gefahr

In den Jahren nach seiner Unabhängigkeit im Jahr 1991 hatte Aserbaidsschan die wichtigsten internationalen und europäischen Menschenrechtsverträge ratifiziert. Dennoch wurden von Ausschüssen der Vereinten Nationen, dem Europarat und Nichtregierungsorganisationen ständige Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Aserbaidsschanische Anwält*innen, die die Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen vertraten und über Folter und Misshandlungen in Polizeigewahrsam berichteten, erlitten ebenfalls schwere Verletzungen ihrer Grundrechte.

Ein neues Gesetz wurde missbraucht, um Anwält*innen an der Ausübung ihres Berufes zu hindern.

Seit dem 1. Januar 2018 sind Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und im Gesetz über Rechtsanwäl*innen und Anwaltstätigkeiten in Kraft getreten. Rechtsanwäl*innen, die nicht Mitglied der *Aserbaidsschanischen Anwaltskammer* (ABA) sind – und auch anderen Rechtsanwäl*innen – ist die Ausübung des

Rechtsanwaltsberufs (z.B. das Auftreten vor Gericht und die Vertretung natürlicher Personen in allen Verfahren) verboten. Es stellte sich heraus, dass diese neuen Gesetze zum einen dazu benutzt wurden, Menschenrechtsanwält*innen daran zu hindern, Mitglieder der ABA zu werden, und zum anderen dazu, diejenigen auszuschließen, die schon aufgenommen worden waren.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion zu diesen Gesetzesentwürfen gründete eine Gruppe von Menschenrechtsanwält*innen die *Group of Practising Lawyers* (GPL). Ihr Ziel ist es, sich gegen diese Gesetzesänderungen zu wehren und sie abzuschaffen, denn sie zielen darauf ab, dass Anwält*innen ohne ABA-Mitgliedschaft keine Personen vor aserbajdschischen Gerichten mehr vertreten dürfen. Für die Mitgliedschaft in der ABA bedarf es zudem einer erfolgreich abgelegten schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2018 haben acht Mitglieder der Gruppe (von neun) die schriftliche Prüfung bestanden. In der zweiten Runde – bei der mündlichen Prüfung – haben 535 von 607 Kandidat*innen bestanden, allerdings keines der GPL-Mitglieder. Unter denen, die nicht bestanden haben, waren fünf Menschenrechtsanwält*innen: Emin Abbasov, Asima Nasirli, Samed Rehimli, Ramil Suleymanov, Tural Hajibeyli und Ruslan Aliyev (alle GPL-Mitglieder). Sie sind Anwält*innen, die für ihre Kritik an der ABA und der Menschenrechtssituation in Aserbaidschan bekannt sind.

Überwachung und Berichterstattung durch europäische und internationale Organisationen

In den Jahren nach der Unabhängigkeit Aserbaidschans wurden regelmäßig Erhebungen von europäischen und internationalen Institutionen und NGOs durchgeführt, um die Menschenrechtssituation in Aserbaidschan zu beobachten und der Regierung Verbesserungen vorzuschlagen.

Auch die *UN-Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen* stellte nach ihrem Besuch in Aserbaidschan (29. September 2017) in ihrem Bericht fest, dass diejenigen Anwält*innen, die dabei halfen, die Fälle von Menschenrechtsverteidiger*innen vor den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) zu bringen, von der ABA-Mitgliederliste gestrichen oder sogar unter verschiedenen Anschuldigungen inhaftiert wurden.

In ihrem Bericht vom 11. Dezember 2019 forderte die Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatović, die Behörden auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf unverzüglichen Zugang zu hochwertigem Rechtsbeistand für alle Personen mit Beginn ihrer Freiheitsentziehung gewährleisten. *„Die Behörden sollten ein Gesetz über Prozesskostenhilfe in Übereinstimmung mit den Standards des Europarats verabschieden und sicherstellen, dass alle Personen tatsächlich das Recht auf einen Rechtsbeistand genießen“*, so Mijatović. Die Verhängung von Disziplinarstrafen – wie z.B. der Ausschluss aus der Anwaltschaft – aus unangemessenen Gründen und nach unklaren Kriterien ist nach wie vor ein ernstes Problem. *„Die meisten der Anwält*innen, die kürzlich von der Zulassungsliste gestrichen wurden oder deren Zulassungen ausgesetzt wurden, arbeiteten an Fällen, die als politisch sensibel gelten. Dies legt nahe, dass Disziplinarmaßnahmen als Mittel zur Bestrafung von Anwält*innen eingesetzt werden, die sich mit sensiblen Fällen befassen. Die Anwaltskammer muss die Verfahrensgarantien stärken, um sicherzustellen, dass Verfahren gegen Rechtsanwält*innen transparent und fair sind. Es ist auch von entscheidender Bedeutung, das Recht der Anwält*innen zu verteidigen, ihre Meinung zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu äußern.“*

In seinem Bericht über Aserbaidschan vom Oktober 2020 erwähnte der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* die folgenden Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Aserbaidschan im Jahr 2002 ratifiziert hat: unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Artikel 3), willkürliche Inhaftierung (Verstoß gegen Artikel 5), Recht auf ein faires Verfahren (Verstoß gegen Artikel 6 § 1), Fälle der Meinungsfreiheit (Artikel 10), Fälle der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11), Eigentumsrechte (Artikel 1 des Protokolls Nr. 1), Recht auf freie Wahlen (Verstoß gegen Artikel 3 des Protokolls Nr. 1).

Human Rights Watch berichtete 2019, dass „die aserbaidischen Behörden weiterhin eine rigide Kontrolle ausübten und die Vereinigungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit stark einschränkten. Die Regierung ließ mehr als 50 Menschenrechtsverteidiger*innen, Journalist*innen, Oppositionelle, Gläubige und andere Kritiker*innen frei, die aus politischen Gründen inhaftiert worden waren. Aber mindestens 30 andere blieben zu Unrecht inhaftiert, während die Behörden regelmäßig ihre Kritiker*innen und andere dissidente Stimmen ins Visier nahmen. Andere Menschenrechtsprobleme bestanden weiterhin, darunter Folter und Misshandlung in der Haft, staatliche Eingriffe gegen Versammlungsfreiheit, ungerechtfertigte Eingriffe in die Arbeit von Rechtsanwält*innen und Einschränkungen der Pressefreiheit.“

2019 hat das *Menschenrechtsinstitut der Internationalen Anwaltskammer* (IBAHRI) einen offenen Brief mitunterzeichnet, in dem eine von der aserbaidischen Anwaltskammer gegen eine Menschenrechtsanwältin verhängte Sanktion verurteilt wird. *"Die unterzeichnenden Organisationen fordern die aserbaidische Anwaltskammer auf, die Zulassung von Rechtsanwältin Humbatova und anderen Menschenrechtsanwält*innen, denen willkürlich die Zulassung entzogen wurde, wiederherzustellen und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Aserbaidschan zu schützen, anstatt sie zu untergraben. Wir fordern die aserbaidische Regierung außerdem auf, die internationalen Standards zum Schutz der Anwaltschaft einzuhalten, einschließlich derer, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den UN-Grundprinzipien zur Rolle der Rechtsanwält*innen (30. Jahrestag im Jahr 2020) enthalten sind."*

Law Society und Anwälte für Anwälte - 2020

In Vorbereitung auf den für 2023 anstehenden *Universal Periodic Review* (UPR) zu Aserbaidschan hatten *Lawyers for Lawyers* und die *Bar Association of England and Wales* einen Zwischenbericht erstellt. In diesem Bericht legen sie dar, inwieweit Aserbaidschan die im Rahmen der UPR 2018 angenommenen Empfehlungen im Hinblick auf die Rolle der Rechtsanwält*innen umgesetzt hat.

Im Kontext des UPR 2018 akzeptierte Aserbaidschan vier Empfehlungen zum wirksamen Schutz von Anwält*innen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen gegen Anwält*innen, und zum Zugang zur Justiz. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass Aserbaidschan die vier Empfehlungen bezüglich der Rechtsanwält*innen nicht angemessen umgesetzt hat.

Die aserbaidischen Behörden haben es versäumt, die Rechte von Anwält*innen zu respektieren, indem sie ihnen nicht erlauben, ihren Beruf angemessen und ohne Einschüchterungen, Behinderungen, Schikanen oder unangemessene Einmischungen auszuüben. Darüber hinaus haben die aserbaidischen Behörden keine wesentlichen Maßnahmen ergriffen, um das Recht auf faire Verfahren durchzusetzen sowie sicherzustellen, dass jede*r Bürger*in effektiven Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand eigener Wahl hat.

Fälle von Anwält*innen, die eingeschüchtert werden oder disziplinarischen Verfahren und strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sind

Die Verfolgung und das Schikanieren unabhängiger Anwält*innen, deren strafrechtliche Verfolgung und der Erlass von Berufsverböten durch die aserbaidischen Behörden haben sich in den letzten Jahren verstärkt. Diese Sanktionen zielen darauf ab, deren Möglichkeiten einzuschränken, sich mit hochkarätigen und politisch „sensiblen“ Fällen zu befassen, insbesondere mit solchen, die Menschenrechtsverletzungen beinhalten.

2020

Herr Elchin Sadigov

Mit Entscheid vom 26. September 2020 entzog die ABA Elchin Sadigov das Recht, als natürliche Person seinem Anwaltsberuf nachzugehen und stellte ihn de facto unter Aufsicht, indem sie ihn automatisch zum Mitglied der Kanzlei Nr. 14, der *Beobachtungsstelle für Juristen*, in Baku erklärte.

Herr Javad Javadov

Am 9. Juni 2020 teilte der Rechtsanwalt Javad Javadov in sozialen Netzwerken Informationen über mutmaßlich in Polizeigewahrsam erfolgte körperliche Misshandlungen seines Mandanten, Herrn Kerim Suleymanli. Daraufhin sprach die ABA eine Verwarnung gegen Herrn Javadov aus. Herr Javadov hatte seinen Mandanten zuvor in der Haft besucht. Herr Suleymanli hatte Herrn Javadov dort über die Misshandlungen informiert und ihm die Verletzungen an seinem Körper gezeigt. Herr Javadov machte Fotos und teilte sie dann in sozialen Netzwerken. In einer Pressemitteilung vom 11. Juni 2020 behauptete die ABA, dass die Verbreitung dieser Informationen die Öffentlichkeit dazu verleitet habe, sich eine falsche Meinung über die Ereignisse zu bilden, und dass Herr Javadov daher gegen das Gesetz zu Anwält*innen und anwaltlichen Tätigkeiten sowie gegen die Verordnung zu den Verhaltensregeln für Anwält*innen verstoßen habe. Herr Javadov wurde auch von der ABA gewarnt, dass ernsthafte Maßnahmen ergriffen würden, sollte er solche Aktivitäten in Zukunft fortsetzen.

2019

Im Jahr 2019 hat die ABA, die als regierungsnah gilt, drei Anwält*innen, die an Fällen von politischer Verfolgung arbeiten, die Zulassung wieder erteilt. Ihre Lizenzen waren nach Beschwerden der Staatsanwaltschaft für ein Jahr ausgesetzt worden. Aber der Druck auf mehrere andere Anwält*innen hielt an.

Herr Nemat Kerimli (Disziplinarmaßnahmen)

Am 7. Dezember 2019 wurde Nemat Kerimli von der ABA darüber informiert, dass die Generalstaatsanwaltschaft eine Beschwerde gegen ihn eingereicht habe. In der Beschwerde wurde beantragt, ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Kerimli einzuleiten, weil er in einem Interview mit einem unabhängigen Medium Vorwürfe der Folter und Misshandlung seines Mandanten Tofiq Yaqublu durch die Polizei in Baku erörtert hatte. Mit Beschluss vom 26. August 2020 wies die ABA die Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft gegen Rechtsanwalt Nemat Kerimli zurück.

Herr Kerimli ist in der Vergangenheit disziplinarisch belangt worden. Am 21. Oktober 2019 erhielt das Präsidium der ABA einen Anruf von der Strafvollzugsbehörde und sprach eine Verwarnung gegen Herrn Kerimli aus.

Am 28. April 2018 hatte die ABA seine Zulassung für ein Jahr ausgesetzt. Die Entscheidung wurde getroffen, nachdem die Generalstaatsanwaltschaft eine Beschwerde zu öffentlichen Äußerungen Herrn Kerimlis zum Fall des Journalisten Afghan Mukhtarli eingereicht hatte. Herr Kerimli ist ein prominenter Anwalt in Aserbaidschan, von dem bekannt ist, dass er Fälle annimmt, die in Zusammenhang mit politisch motivierter Verfolgung stehen.

Frau Shahla Humatova (Zulassung ausgesetzt, Streichung von der ABA-Liste anhängig)

Am 27. November 2019 entschied die ABA, der aserbaidchanischen Anwältin Shahla Humatova die Zulassung zu entziehen und ihren Ausschluss zu beantragen, und zwar aufgrund einer Beschwerde einer ehemaligen Mandantin gegen Frau Humatova und wegen der angeblichen Nichtzahlung von ABA-Mitgliedsbeiträge. Shahla Humatova hat die Vorwürfe ihrer Mandantin bestritten und ist der Ansicht, die Maßnahmen der ABA seien unverhältnismäßig und stellen eine Vergeltungsmaßnahme gegen ihre Menschenrechtsarbeit dar. Shahla Humatova erhielt am 4. März 2020 den *International Women of Courage Award*, verliehen durch das US-Außenministerium (<https://www.state.gov/2020-international-women-of-courage-award/>).

Frau Humatova fungierte als Verteidigerin im sogenannten „Ganja-Fall“, der mit einem versuchten Attentat auf den Bürgermeister von Ganja in Zusammenhang steht und zu Festnahmen und Inhaftierungen Dutzender Personen führte, die angaben, während ihrer Haft misshandelt worden zu sein. Anfang 2019 drohte die ABA Frau Humatova mit disziplinarischen Maßnahmen auf Grundlage einer Beschwerde der aserbaidchanischen Strafvollzugsbehörde. Der Vorwurf lautete auf Verbreitung angeblich falscher Informationen, weil sie im Januar 2019 öffentlich über den Hungerstreik und den schlechten Gesundheitszustand ihres Mandanten, des (damaligen) politischen Gefangenen und Bloggers Mehman Huseynov, gesprochen hatte.

Herr Yalchin Imanov (ausgeschlossen)

Yalchin Imanov war seit 2007 Mitglied der ABA. Er ist ein Menschenrechtsanwalt in Aserbaidschan. Er war in hochkarätige und politisch heikle Fälle involviert, insbesondere wenn es um Menschenrechtsverteidiger*innen und politische Gefangene ging. Im August 2017, nachdem er seinen Mandanten Abbas Huseynov besucht hatte, der behauptete, mehrere Tage lang von Gefängnisbeamten gefoltert worden zu sein, und nachdem er mit eigenen Augen die Verletzungen am Körper seines Mandanten gesehen hatte, informierte Herr Imanov die lokalen Medien über die Foltervorwürfe und appellierte an die zuständigen staatlichen Institutionen, den Fall zu untersuchen. Am darauffolgenden Tag wandte sich die Gefängnisleitung an die ABA, um den Ausschluss von Herrn Imanov zu beantragen. Es wurde behauptet, er habe die Vollzugsbeamt*innen verleumdet und den Ruf der Strafvollzugsbehörden beschädigt. Am 20. November 2017 traf die ABA die Entscheidung, bei Gericht seinen Ausschluss aus der ABA zu beantragen. Am 22. Februar 2019 wurde Herr Imanov vom Gericht in Ganja auf unbestimmte Zeit von der Liste gestrichen. Im Juli 2019 reichte er eine Beschwerde beim EGMR ein.

Herr Elchin Sadigov (verwarnt)

Am 5. September 2018 schloss die Generalstaatsanwaltschaft Elchin Sadigov von dem Strafverfahren aus, in dem er der Anwalt des Angeklagten Yunus Safarov war. Des Weiteren beschwerte sie sich bei der ABA mit der Behauptung, Herr Sadigov habe seinem Mandanten vorgeschlagen, falsche Foltervorwürfe gegen die Ermittlungsbehörden zu erheben.

Am 25. Februar 2019 beschloss die ABA, einen Verweis gegen Herrn Sadigov auszusprechen. Dabei blieben die nach der Verhaftung von Herrn Safarov online gestellten Fotos und Videos, die eindeutige und mehrfache Anzeichen von schweren Schlägen und Folter zeigten, wie auch die Aussage der Mutter, dass ihr Sohn mehr als 25 Tage lang in Haft gefoltert worden sei, ohne Berücksichtigung.

2018

Frau Irada Javadova

Irada Javadova ist eine Menschenrechtsanwältin, die an zahlreichen Fällen beteiligt war, in denen es um die Verletzung von Eigentumsrechten der Bürger*innen und den Schutz von politischen Aktivist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen ging. Sie ist die ehemalige Direktorin der NGO *Human Rights Education*, ist seit 13 Jahren Mitglied der ABA und war von 2012 bis 2017 Mitglied des ABA-Präsidiums. Im Jahr 2017 war Frau Javadova das einzige Mitglied des ABA-Präsidiums, das gegen den Ausschluss des Menschenrechtsanwalts Yalchin Imanov stimmte (siehe oben).

Am 11. Juni 2018 fasste das Präsidium der ABA den Beschluss, ihren Ausschluss zu beantragen. Grundlage war die Beschwerde einer Mandantin, die behauptete, Frau Javadova habe ohne ihre Zustimmung und ohne notarielle Vollmacht einen Offenen Brief über ihren Fall geschrieben. Die Mandantin bat die ABA, gegen ihre Anwältin vorzugehen. Frau Javadova bestritt die Vorwürfe und erklärte, sie habe die Zustimmung ihrer Mandantin gehabt, habe sie rechtmäßig verteidigt und habe innerhalb des gesetzlichen Rahmens gehandelt. Am 14. Juni 2018 reichte Frau Javadova eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Präsidiums ein, sie auszuschließen. Ihr Fall ist noch vor dem erstinstanzlichen Gericht anhängig.

Herr Nemat Kerimli und Herr Asabali Mustafayev (Zulassung für ein Jahr ausgesetzt)

Am 23. April 2018 beschloss die ABA, die Zulassung von Nemat Kerimli und Asabali Mustafayev für ein Jahr auszusetzen. Beide Anwälte sind dafür bekannt, Fälle im Zusammenhang mit politisch motivierter Strafverfolgung bearbeitet zu haben. Diese Entscheidung fiel, nachdem die Staatsanwaltschaft wegen öffentlicher Äußerungen der Anwälte über politisch sensiblen Fälle, an denen sie arbeiteten, eine Beschwerde eingereicht hatte.

Fakhraddin Mehdiyev (Zulassung für ein Jahr ausgesetzt)

Am 22. Januar 2018 beschloss die ABA, die Zulassung von Fakhraddin Mehdiyev für ein Jahr auszusetzen. Herr Mehdiyev ist ein prominenter Verteidiger der Rechte von politischen Gefangenen in Aserbaidschan. Seine Zulassung wurde ausgesetzt, weil er angeblich Dokumente der Staatsanwaltschaft weitergegeben habe, als er Medienvertreter*innen Informationen über seinen Mandanten Jahangir Hajiyev (ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Internationalen Bank von Aserbaidschan) zur Verfügung stellte. Herr Mehdiyev argumentierte, dass diese Übermittlung von

Informationen sei rechtmäßig gewesen, weil der Fall zum Zeitpunkt des Interviews bereits entschieden war.

Herr Agil Layic (Zulassung für 6 Monate ausgesetzt)

Im Januar 2018 wurde eine disziplinarische Untersuchung gegen Rechtsanwalt Agil Layic eingeleitet, weil ein Antrag an das Gericht im Namen von Herrn Layics Mandanten von Herrn Layic und nicht von seinem Mandanten selbst unterzeichnet worden war. Die Untersuchung führte schließlich zur Suspendierung der Lizenz von Herrn Layic für einen Zeitraum von sechs Monaten durch die ABA. Herr Layic und sein Mandant hatten jedoch im Juni 2017 eine schriftliche Vereinbarung getroffen, infolgedessen Herr Layic die Befugnis hatte, Anträge ohne die Unterschrift seines Mandanten zu unterzeichnen und einzureichen. Zudem hatte der Mandant selbst keine Vorwürfe gegen den Antrag oder die Unterschrift des Anwalts auf dem Antrag erhoben.

2017

Herr Yalchin Imanov

Im Februar 2017 genehmigte ein Gericht die Streichung von Herrn Yalchin Imanov aus dem Anwaltsregister, den die ABA ausgeschlossen hatte, nachdem er öffentlich die Folterung seines Mandanten im Gefängnis angeprangert hatte.

2016

Herr Farhad Mehdiyev (ausgeschlossen)

Am 15. September 2016 wurde Herr Farhad Mehdiyev, ein bekannter Juraprofessor und Rechtsanwalt in Aserbaidschan, von der ABA aufgrund von Behauptungen, er sei mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, ausgeschlossen.

Am 15. September 2016 beschloss die ABA, nachdem die Staatsanwaltschaft (Abteilung für Schwerverbrechen) wegen einer strafrechtlichen Ermittlung gegen ihn Beschwerde gegen Herrn Mehdiyevs ABA-Mitgliedschaft eingereicht hatte, ihn zu streichen. Im Jahr 2017 wurde er von den Behörden von seiner Arbeit an der Universität entbunden. Herr Mehdiyev glaubt, dass sein Ausschluss und seine Entlassung mit seinen kritischen Äußerungen zu Korruption und dem Anwaltsberuf im Land zusammenhängen. Dass der Fall seines Ausschlusses vor dem EGMR anhängig ist, wurde Aserbaidschan am 20. Oktober 2020 mitgeteilt (Beschwerde Nr. 36057/18).

Herr Muzaffar Bakhishov (ausgeschlossen)

Am 1. April 2016 wurde die Lizenz des Anwalts Muzaffar Bakhishov durch eine Entscheidung des ABA-Präsidiums nach einer Beschwerde der Richterin am Obersten Gerichtshof, Tatiana Goldman, ausgesetzt. Sein Ausschluss wurde vom Bezirksgericht Narimanov im Mai 2016 bestätigt. Ihm wurde vorgeworfen, durch seine Äußerungen bei einer Anhörung am Obersten Gerichtshof „Respektlosigkeit“ gegenüber dem Richter und dem Gerichtspersonal gezeigt und damit gegen die Berufsethik verstoßen zu haben. Herr Bakhishov bestritt die Vorwürfe und argumentierte, die Entscheidung der ABA beruhe auf einem Interview, das er dem Moderator einer Nachrichten-Website am 17. November des Vorjahres gegeben hatte, in dem er darauf hingewiesen habe, dass es Unregelmäßigkeiten im Justizsystem gebe und er dabei den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Ramiz Rzayev, kritisiert habe. Herr Bakhishov beklagt, bei seiner Anhörung vor der

Disziplinarkommission nicht ordnungsgemäß über seine Rechte informiert worden zu sein. Er sagte, dass er erst zur Anhörung vor der Disziplinarkommission erstmals Zugang zum Protokoll der Anhörung vor dem Obersten Gerichtshof gehabt habe.

Herr Khalid Baghirov (2011 für ein Jahr suspendiert und 2015 aus der Anwaltschaft ausgeschlossen)

Khalid Bagirov ist ein prominenter Menschenrechtsanwalt in Aserbaidschan. Am 24. August 2011 wurde die Lizenz von Herrn Baghirov für ein Jahr ausgesetzt, nachdem er sich zum verdächtigen Tod eines seiner Mandanten in Polizeigewahrsam geäußert hatte und dagegen protestieren wollte.

Seit dem harten Durchgreifen gegen die Zivilgesellschaft im Jahr 2014 vertritt er Menschenrechtsverteidiger*innen, Aktivist*innen und Anwält*innen. Gegen ihn wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, nachdem er sich bei einem Prozess im September 2014 über das Versäumnis eines nationalen Gerichts geäußert hatte, die Entscheidung des EGMR im Fall von Ilgar Mammadov umzusetzen, einem Oppositionsaktivisten, dessen Verhaftung vom Gericht als politisch motiviert eingestuft wurde. Die ABA kam zu dem Schluss, dass er gegen die ethischen Verhaltensregeln verstoßen habe, indem er bei der Anhörung eine Bemerkung über das Justizsystem gemacht habe. Die ABA hat am 18. Dezember 2014 einen Antrag auf Ausschluss von Herrn Bagirov gestellt, und er wurde durch eine Entscheidung des Bezirksgerichts Nizami am 10. Juli 2015 aus der Anwaltschaft ausgeschlossen. Diese Entscheidung wurde in der Berufung aufrechterhalten.

Der EGMR wies auf das Versagen der nationalen Gerichte bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit hin und stellte einen Trend bei den Menschenrechtsanwält*innen fest. Der Gerichtshof stellte fest, dass „die von den nationalen Gerichten angeführten Gründe für die Streichung der Klägerin aus dem Register nicht stichhaltig und ausreichend waren und dass die gegen die Klägerin verhängte Sanktion in keinem Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stand (Rn., 102).“

Am 25. Juni 2020 stellte der EGMR in seinem Urteil fest, dass die Artikel 8 und 10 der EMRK verletzt worden waren und dass der Staat der Klägerin 18.000 Euro als Schadensersatz zu zahlen habe.

Intigam Aliyev (2015 verurteilt und im April 2016 unter Auflagen freigelassen, Reiseverbot)

Intigam Aliyev ist ein prominenter Menschenrechtsanwalt, der mehr als 200 Anträge an den EGMR in Fällen von Wahlbetrug, Verletzungen der Meinungsfreiheit und des Rechts auf ein faires Verfahren gestellt hat. Im Jahr 2009 wurde ihm die Mitgliedschaft in der ABA verweigert. Im Jahr 2015 wurde er wegen Steuerhinterziehung und Machtmissbrauchs zu 7 Jahren Gefängnis verurteilt.

Er ist der Leiter der NGO *Legal Education Society*. Seine NGO wurde aufgrund des Strafverfahrens de facto geschlossen. Herr Alijew wurde am 28. März 2016 vom Obersten Gericht unter Auflagen freigelassen, nachdem er mehr als 19 Monate in Haft verbracht hatte. Ein nach seiner Freilassung gegen ihn verhängtes Reiseverbot bleibt bis heute bestehen, unterliegt aber der Überprüfung durch den EGMR (Aliyev v. Aserbaidschan, Beschwerde Nr. 22365/18). Ein zweites Ausreiseverbot wurde gegen Alijew im Dezember 2019 verhängt, weil seine NGO angeblich eine Steuerschuld (aus den Jahren 2011-2014) nicht bezahlt habe, was er als Fortsetzung seiner Verfolgung durch die Behörden aufgrund seiner Menschenrechtsarbeit ansieht.

Nach seiner Festnahme und Inhaftierung wurde Intigam Aliyev von *Amnesty International* als politischer Gefangener anerkannt. Er hat mehrere internationale Auszeichnungen erhalten: darunter den *Homo-Homini-Preis* (2012); den *Andrej-Sacharow-Preis für Freiheit*, verliehen vom norwegischen

Helsinki-Komitee, zusammen mit Leyla Yunus, Rasul Dschafarow und anderen politischen Gefangenen in Aserbaidschan (2014); den Menschenrechtspreis der *International Bar Association* für einen herausragenden Beitrag zu den Menschenrechten (2015); den Menschenrechtspreis des *Council of Bars and Law Societies of Europe* (CCBE), weil er „sein Leben dem Schutz der Rechte von Einzelpersonen gegen das repressive System der aserbaidchanischen Regierung“ gewidmet und jahrzehntelang „politisch Verfolgten Rechtsbeistand und -vertretung“ geleistet habe (2016); schließlich den *Civil Rights Defender of the Year Award*, verliehen von *Civil Rights Defenders* (2016).

In einem Kammerurteil (20. September 2018) stellte der EGMR einstimmig eine Verletzung von Artikel 3 (Folterverbot), Artikel 5 § 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 5 Abs. 4 (Überprüfung der Inhaftierung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Kommunikation), Artikel 18 (Beschränkungen der Anwendung von Rechtsbeschränkungen) fest. Das Gericht entschied, dass Aserbaidschan dem Kläger 20.000 Euro für den immateriellen Schaden und 6.150 Euro wegen entstandener Kosten und Auslagen für das Gerichtsverfahren zu zahlen habe.

Ältere Fälle

Auch vor 2015 gab es regelmäßig Berichte über Fälle, in denen Anwält*innen aus politischen Gründen ausgeschlossen oder sogar inhaftiert worden waren. Zu den von dieser Richtlinie betroffenen Anwält*innen gehören Alayif Hasanov (verurteilt), Gurban Mammadov (verurteilt und ausgeschlossen), Aslan Ismayilov (ausgeschlossen), Afgan Mammadov (ausgeschlossen), Elchin Namazov (ausgeschlossen), Osman Kazimov (ausgeschlossen), Namizad Safarov, Hidayat Suleymanov und Latifa Aliyeva (ausgeschlossen), Intigam Aliyev und Annagi Hajibeyli (Verweigerung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft).

Systematische Weigerung, die Urteile des EGMR zur Streichung von der Liste / Nichtaufnahme in die ABA anzuwenden.

Aserbaidschan hat die schlechteste Bilanz unter den Ländern, die die Entscheidungen der EMRK nicht umsetzen. Jüngsten Statistiken zufolge (<https://rm.coe.int/168070973e>) hat Aserbaidschan nur 16 Prozent der vom Gerichtshof erlassenen Entscheidungen umgesetzt.

Das systematische Versagen bei der Umsetzung von EGMR-Entscheidungen macht es auch Anwält*innen, deren Rechte verletzt wurden, unmöglich, ihren Beruf wieder auszuüben.

So hat es Aserbaidschan beispielsweise versäumt, die Entscheidung des EGMR von 2018 im Fall Hajibeyli und Aliyev gegen Aserbaidschan (6477/08 10414/08) umzusetzen. Die Antragsteller in diesem Fall hatten mehrere Anträge an den Obersten Gerichtshof Aserbaidschans gestellt, ohne über mehr als eineinhalb Jahre eine Antwort zu erhalten. Im Oktober 2020 baten die beiden Antragsteller, Intigam Aliyev und Annaghi Hajibeyli, den Obersten Gerichtshof um die Umsetzung des EGMR-Urteils in ihrem Fall, erhielten jedoch keine Antwort.

Das gleiche Problem stellte sich in den Ausschlussverfahren Baghirov gegen Aserbaidschan (81024/12 - 28198/15) und Namazov gegen Aserbaidschan (74354/13). In beiden Fällen ist die dreimonatige Frist zur Prüfung des EGMR-Urteils für den Obersten Gerichtshof der Republik Aserbaidschan abgelaufen.

In der Rechtssache Namazov gegen Aserbaidshan stellte der EGMR Verstöße gegen Artikel 8 (Achtung des Privatlebens) fest, denn hier sei ein Rechtsanwalt wegen Verstoßes gegen die Berufsethik nach einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Richter ausgeschlossen worden, habe es im Disziplinarverfahren an Verfahrensgarantien gefehlt und die Gerichte hätten die Verhältnismäßigkeit der Sanktion nicht geprüft.

In der Rechtssache Bagirov gegen Aserbaidshan stellte der EGMR eine Verletzung der Artikel 10 und 8 (Meinungsfreiheit und Achtung des Privatlebens) insofern fest, als der Rechtsanwalt nach öffentlicher Kritik an Polizeibrutalität suspendiert und später ausgeschlossen wurde, nachdem er im Gerichtssaal respektlose Bemerkungen gegenüber einem Richter gemacht haben soll, während er Ilgar Mammadov vertrat.

Nach Angaben von Anwäl*innen in Aserbaidshan sind vor dem EGMR derzeit mehr als 10 Fälle anhängig, in denen es um den Ausschluss von Anwäl*innen oder missbräuchliche Disziplinarverfahren gegen Anwäl*innen geht.